

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Uebertragung der Konzession für die Bern-Luzern-Bahn
auf den Ersteigerer.

(Vom 15. Dezember 1876.)

Tit.!

Wie Sie wissen, findet die Versteigerung der in Liquidation gekommenen Bern-Luzern-Bahn am 15. Januar nächsthin statt. Gemäß den Steigerungsbedingungen (Art. 29) geht die Bahn am 1. desjenigen Monats, welcher der Genehmigung der Konzessionsübertragung durch die eidgenössischen Rätthe folgt, in den Besiz und die Verwaltung des Erwerbers über, und (Art. 27) drei, resp. sechs Monate nach diesem Termin ist der Rest des Kaufpreises zu bezahlen.

Veranlaßt durch Gläubiger, welche ein Interesse darin finden, daß die Uebertragung der Konzessionen auf den Ersteigerer möglichst bald ratifizirt werde, macht das Bundesgericht die Anregung, Sie möchten auf den Fall, daß im März keine außerordentliche Session stattfände, den Bundesrath zu dieser Ratifikation zu ermächtigen.

Obschon der Masse der Zins von der Kaufsumme zu 5 % von dem 1. desjenigen Monats an, welcher der Zusage folgt, zu vergüten, und obschon, wenn unter Vorbehalt der Ratifikation geboten wird, zur Beibringung der letztern eine Frist von 60 Tagen eingeräumt ist, so könnte sich doch leicht der Mangel der bundeshoheitlichen Genehmigung, wenn er bis in den Juni sich verlängerte, für den

einen oder andern Interessenten in hemmender und störender Weise fühlbar machen. Wir glauben daher der Anregung, die übrigens an der Ligne d'Italie einen Vorgang hat (Bundesbeschluß vom 24. September 1873, Art. 30, Eisenbahnaktensammlung, neue Folge I, 280) Folge geben und Ihnen, eventuell, wenn Sie keine außerordentliche Frühlingssession beschließen sollten, den nachfolgenden Beschlußentwurf zur Annahme empfehlen zu sollen.

Genehmigen Sie, Tit., den erneuerten Ausdruck unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 15. Dezember 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

Uebertragung der Konzession für die Bern-Luzern-Bahn
auf den Ersteigerer.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft

beschließt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, von sich aus die Uebertragung der für die Bern-Luzern-Bahn geltenden Konzessionen an den Ersteigerer der Linie zu genehmigen, wenn sie als dringlich erscheint und keine Anstände obwalten.

Summarische Uebersicht

der

Ein-, Aus- und Durchfuhr

in der Schweiz

im Monat November 1876 und 1875.

(Mit Angabe der wichtigsten Artikel dieses Verkehrs.)

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Uebertragung der Konzession für die Bern-Luzern-Bahn auf den Ersteigerer. (Vom 15. Dezember 1876.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.12.1876
Date	
Data	
Seite	833-835
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 381

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.